

Verkündet am
8. November 1954
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Ferdinand G [REDACTED] in W [REDACTED], O [REDACTED]
strasse [REDACTED],

Klägers, Widerbeklagten, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

das Land Hessen, gesetzlich vertreten durch den Minister-
präsidenten,

Beklagten, Widerkläger, Berufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 8. November 1954 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger und der Bundesrichter Riet-
schel, Dr. Kreft, Dr. Wolany und Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 1. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom
12. Februar 1953 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist Eigentümer eines Personenkraftwagens. Dieser Wagen wurde am 16. August 1947, während der Kläger sich in Internierungshaft befand, von der Spruchkammer in Wiesbaden beschlagnahmt. Durch schriftliche Verfügung vom 18. August 1947 - unterzeichnet vom Dienstaufsichtsführenden Vorsitzenden und dem Ersten öffentlichen Kläger bei der Spruchkammer in Wiesbaden - wurde die Inanspruchnahme des Wagens "auf Grund der Verordnung vom 14. April 1947 über Beschlagnahme von Gebäuden, Räumen und Gegenständen zur Durchführung des Befreiungsgesetzes vom 5. März 1946 (GVBl Hess Nr 3 vom 28. April 1947)" ausgesprochen. Am 3. September 1947 kam es zum Abschluss eines Vertrages zwischen der Ehefrau des Klägers und dem beklagten Land, in dem die Überlassung des Kraftwagens an die Anklagebehörde der Spruchkammern Wiesbaden gegen eine monatliche Vergütung von 50 RM vereinbart wurde. Der Wagen wurde vom beklagten Lande bis September 1949 benutzt, jedoch infolge eines Rechtsstreites zwischen dem Kläger und dessen Stiefsohn Gustav E. über das Eigentum an dem Fahrzeug erst am 31. Mai 1951 an den Kläger zurückgegeben. Das beklagte Land hat insgesamt für die Benutzung des Wagens an die Ehefrau des Klägers 400 RM und an diesen selbst 625,60 DM bezahlt.

Der Kläger vertritt die Auffassung, dass die Inanspruchnahme des Wagens nach Maßgabe der Verfügung vom 18. August 1947 und ebenso der "Mietvertrag" vom 3. September 1947 unwirksam seien, und verlangt mit der vorliegenden Klage die Zahlung von 2.500 DM nebst Zinsen als Teilbetrag eines nach seiner Meinung noch viel weitergehenden Anspruches auf Nutzungsentschädigung und Schadensersatz.

Das beklagte Land hat um Abweisung der Klage gebeten und begehrt mit der von ihm erhobenen Widerklage Feststellung, daß

- 3 -

dem Kläger keine Ansprüche aus der Überlassung seines Kraftfahrzeuges mehr zustehen. Es hat hilfsweise die Aufrechnung mit Gegenansprüchen aus der Verwahrung und Unterstellung des Fahrzeuges für die Zeit ab 24. September 1950 erklärt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben. Die vom Kläger dagegen eingelegte Berufung hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag und den Antrag auf Abweisung der Widerklage weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht stützt seine Entscheidung auf folgende Erwägungen: Über den Kraftwagen des Klägers sei zwischen den Parteien ein Mietvertrag wirksam zustandegekommen. Zwar sei die Ehefrau des Klägers zu dem Abschluss des Vertrages vom 3. September 1947, der die Überlassung des Wagens an die Anklagebehörde der Spruchkammern Wiesbaden gegen eine monatliche Vergütung von 50 RM vorsah, weder kraft ihrer Schlüsselgewalt noch kraft Vollmacht befugt gewesen. Jedoch habe der Kläger diesen Vertrag, wie sich aus dem Schreiben des von ihm bevollmächtigten Rechtsanwalts an den Ersten öffentlichen Kläger der Spruchkammer Wiesbaden vom 9. Juli 1948 ergebe, später genehmigt. Aber selbst wenn ein Mietvertrag zwischen den Parteien nicht bestanden habe, würde der Kläger nicht mehr als 51,75 RM später DM monatlich als Nutzungsentschädigung verlangen können. Denn der Kraftwagen sei wirksam beschlagnahmt worden und der Kläger könne deshalb lediglich Zahlung der in der Anordnung HE Nr 65/47 vorgesehenen Vergütungssätze von monatlich 4 1/2 % des Schätzwertes



Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Dokument nach § 82a R. 100 G. geschützt

des Wagens (1.150 RM) beanspruchen. Für die Zeit nach dem 1. September 1949 habe der Kläger überhaupt keine Vergütungsansprüche, da die erst später erfolgte Herausgabe des Wagens auf der Notwendigkeit beruht habe, gegen den angeblichen Eigentümer Eichhorn einen Rechtsstreit zu führen. Bei Zugrundelegung einer monatlichen Vergütung von 51,75 RM, später DM, für die Zeit vom 16. August 1947 bis 1. September 1949 ergebe sich zwar noch eine Restforderung des Klägers von 113,24 DM. Diese aber sei durch die von dem beklagten Land erklärte Aufrechnung mit einer Gegenforderung, die unstreitig 150 DM betrage, getilgt.

Das Berufungsgericht hat die zwischen der Ehefrau des Klägers und dem Ersten öffentlichen Kläger am 3. September 1947 getroffene schriftliche Vereinbarung als privat-rechtlichen Mietvertrag aufgefasst. Eine Nachprüfung dieser Auslegung, die das Berufungsgericht der Vereinbarung gegeben hat, kann angesichts dessen, dass es sich bei dieser Vereinbarung um eine solche individuellen, atypischen Inhalts handelt, in der Revisionsinstanz nur in der Richtung erfolgen, ob Auslegungsregeln, Denkgesetze, Erfahrungssätze oder Verfahrensvorschriften verletzt worden sind (Urteile des IV. Zivilsenats vom 18. Februar 1954 - IV ZR 145/53 - und des erkennenden Senats vom 26. April 1954 - III ZR 288/53 -). Das ist aber nicht der Fall. Es besteht rechtlich durchaus die Möglichkeit, dass die Beteiligten hinsichtlich eines durch Verwaltungsakt zur Nutzung in Anspruch genommenen Gegenstandes durch vertragliche Vereinbarung anstelle des öffentlichrechtlichen Nutzungsverhältnisses ein privat-rechtliches Mietverhältnis begründen. Die Auslegung der Vereinbarung vom 3. September 1947 dahin, dass es sich dabei um einen privat-rechtlichen Mietvertrag handele, würde zwar dann nicht möglich sein, wenn der festgestellte Sachverhalt eindeutig ergeben würde, dass das beklagte Land nicht gewillt gewesen sei, auf seine durch die

Öffentlichrechtliche Inanspruchnahme des Wagens begründete Rechtsstellung zu verzichten. Wäre ein solcher Wille des beklagten Landes nach dem festgestellten Sachverhalt anzunehmen, dann würde es rechtlich nicht möglich sein, die Vereinbarung vom 3. September 1947 als reinen privat-rechtlichen Mietvertrag aufzufassen, mithin anzunehmen, dass durch diese Vereinbarung das öffentlichrechtliche Nutzungsverhältnis beendet werden und an seine Stelle ein rein privat-rechtliches Mietverhältnis treten oder ohne Rücksicht auf die Rechtswirksamkeit der Inanspruchnahme des Kraftwagens über diesen ein rein privat-rechtlicher Mietvertrag geschlossen werden sollte. Für eine derartige, der Auslegung des Berufungsgerichts entgegenstehende Annahme aber liegen nach dem Sachverhalt, wie er vorgetragen und vom Berufungsgericht festgestellt ist, keine hinreichenden Anhaltspunkte vor, so dass das Revisionsgericht - da auch im übrigen ein Rechtsverstoss des Berufungsgerichts bei der Auslegung des Vertrages nicht ersichtlich ist - die Auslegung der Vereinbarung vom 3. September 1947 als eines privat-rechtlichen Mietvertrages hinzunehmen hat.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts darüber, dass die Vereinbarung vom 3. September 1947 vom Kläger selbst später genehmigt ist, lassen ebenfalls einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

Die Rüge der Revision, dass das Berufungsgericht die in dem Schriftsatz des Klägers vom 1. November 1952 zu erblickende Anfechtung des Vertrages vom 3. September 1947 wegen Drohung unberücksichtigt gelassen habe, geht fehl. Der Kläger hatte nach seinem eigenen Vorbringen bereits seit April 1948 Kenntnis von den Vorgängen. Selbst wenn man ungeachtet der dagegen bestehenden Bedenken annehmen wollte, dass der Kläger an sich zur Anfechtung befugt gewesen sein sollte, so war aber jeden-

falls die Anfechtungsfrist von einem Jahr seit Aufhören der Zwangslage (§ 124 BGB) zur Zeit der Erklärung der Anfechtung längst verstrichen.

Sonach liegt ein wirksamer Vertrag der Parteien vor, auf Grund dessen der Wagen des Klägers dem beklagten Land zu einem monatlichen Mietzins von 50.- RM (später DM) vermietet worden ist, so dass der Kläger eine weitergehende Nutzungsentschädigung schon aus diesem Grunde nicht verlangen kann.

Der Mietzins von monatlich 50.- RM und DM kann vom Kläger auch nur für die Zeit bis September 1949, jedoch nicht für die spätere Zeit bis Mai 1951 verlangt werden. Dass der Wagen nicht bereits im September 1949, als er nicht mehr benötigt und auch nicht mehr benutzt wurde, an den Kläger zurückgegeben wurde, beruhte nach dem eigenen Vortrag des Klägers in der Klageschrift "auf der Notwendigkeit, gegen den angeblichen Eigentümer ... einen Rechtsstreit zu führen, in welchem das Eigentumsrecht zugunsten des Klägers geklärt wurde". Der Wagen wurde deshalb nach der ausdrücklichen Feststellung des Berufungsgerichts auf Wunsch des Klägers vom beklagten Land bis zur Klärung der Eigentumsverhältnisse an dem Wagen zurückgehalten. Bei dieser Sachlage kann der Kläger aus der von der Revision angezogenen Bestimmung des § 557 BGB nichts zu seinen Gunsten herleiten.

Demzufolge sind angesichts der vom beklagten Land geleisteten Zahlungen und der zur Aufrechnung gestellten Gegenforderung des Landes weitere Forderungen des Klägers unbegründet, so dass die Vorinstanzen mit Recht die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben haben. Die Revision des Klägers musste daher zurückgewiesen werden.

Die Kosten des erfolglos gebliebenen Rechtsmittels hat
der Kläger gemäss § 97 ZPO zu tragen.

Dr. Geiger

Rietschel

Dr. Kreft

Wolany

Dr. Beyer